

Rote Karte für den Rauch

Verschärfung des Nichtraucherschutzgesetzes: An vielen Orten gilt jetzt ein klares Rauchverbot. Das betrifft auch unsere Sportvereine.

Seit 2008 standen die Raucher bereits oftmals im Abseits - Nun zeigt NRW mit dem seit dem 1. Mai 2013 geltenden neuen Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) den Rauchern fast überall die rote Karte. Auch für Sportvereine gelten die neuen Regeln und Vereinsvorstände sollten sich bewusst machen, dass sie als Verantwortliche in ihrem Vereinsheim oder der Vereinsgaststätte und den Sportanlagen verpflichtet sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um das Rauchverbot durchzusetzen - ansonsten drohen Ordnungswidrigkeiten und entsprechende Bußgelder.

Was hat sich also geändert?

Das Nichtraucherschutzgesetz bestimmt nun ein generelles Rauchverbot in:

- Öffentlichen Einrichtungen (beispielsweise in Räumlichkeiten von Behörden, Verfassungsorganen sowie in sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung des Landes und der Kommunen)
- Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (beispielsweise in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Pflegeheimen, Studentenwohnheimen)
- Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (beispielsweise in Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, auf Kinderspielplätzen, in Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Universitäten und Fachhochschulen)
- Sporteinrichtungen (darunter fallen etwa Sporthallen, Hallenbäder und sonstige umschlossene Räumlichkeiten, die der Ausübung von Sport dienen, dazu zählen auch die Umkleide- und Aufenthaltsräume der jeweiligen Sporteinrichtung)
- Kultur und Freizeiteinrichtungen (beispielsweise Theater, Museen, Kinos, Konzertsäle, Spielhallen, Casinos und Spielbanken, Tanzschulen, Wettbüros und Internetcafés)
- Flughäfen
- Gaststätten (darunter fallen neben Schank- und Speisewirtschaften auch die Eckkneipen, Diskotheken, Kegelbahnen, Betriebskantinen, Cafés, Shisha-Bars, Bäckereien und Metzgereien mit einem Speisenangebot zum Verzehr an Ort und Stelle)
- Einkaufszentren und Einkaufspassagen

Was bedeutet das auch für die Sportvereine?

Zunächst mal ist klar geregelt, dass in umschlossenen Räumlichkeiten eben kein Rauch mehr aufsteigen darf – von der Umkleide bis hin zur Vereinstheke.

Vereinsgaststätten werden dabei wie Gaststätten behandelt denn in fast allen Vereinsheimen werden zumindest Getränke zum Verzehr gewerblich verabreicht, unabhängig davon, ob das Vereinsheim für die Öffentlichkeit geöffnet ist. Nach § 1 Gaststättengesetz betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- Zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft).

Aufpassen: auch im Festzelt darf auch bei Brauchtumsveranstaltungen nicht mehr geraucht werden – Schützenfeste, große Jubiläen und andere ähnliche Veranstaltungen wie z.B. zum Tanz in den Mai, Karneval etc. werden nun für viele zeitweise zur „Open Air- Veranstaltung“.

Für viele Vereine wird sich nicht unbedingt viel ändern. Es sei denn es müssen überdachte Stellplätze für Raucher geschaffen werden....